

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Q-Soft Verwaltungs AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18.06.2009

Die Q-Soft Verwaltungs AG begrüßt die Bestrebungen, die Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften für die Anleger transparenter zu gestalten. Die Q-Soft Verwaltungs AG schließt sich daher den Vorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 18. Juni 2009 überwiegend an.

In folgenden Punkten weicht die Q-Soft Verwaltungs AG von den Empfehlungen, die im Wortlaut des Corporate Governance Kodex wie in dessen Präambel beschrieben durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet sind, ab:

Punkt 2.3.2: elektronische Einladung zur Hauptversammlung

Die Gesellschaft sieht in der Überwachung der notwendigen Zustimmungsbedürfnisse zur Übermittlung der Einberufung mitsamt den Einberufungsunterlagen einen hohen bürokratischen Verwaltungsaufwand, ohne dass diesem erkennbare Vorteile gegenüberstehen. Die Gesellschaft wird daher auch weiterhin die Hauptversammlungsunterlagen in Papierform versenden sowie diese im Internet zum Download bereitstellen.

Punkt 3.8: Selbstbehalt bei der D&O Versicherung

Auf einen Selbstbehalt bei der D&O Versicherung wurde bisher verzichtet. Der vom Gesetzgeber eingeführte Selbstbehalt für D&O-Versicherungen wird von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für bereits bestehende D&O-Versicherungen zukünftig umgesetzt.

Punkt 4.2.2 Aufsichtsratsplenum und Vorstandsvergütung

Da der Aufsichtsrat der Q-Soft Verwaltungs AG ohnehin nur aus der gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestanzahl von Aufsichtsratsmitgliedern besteht, erübrigt sich die Einsetzung von Aufsichtsratsgremien.

Zur Zeit wird die Vorstandstätigkeit in der Q-Soft Verwaltungs AG nicht vergütet, weswegen sich die Hinzuziehung externer Vergütungsexperten erübrigt.

Punkt 4.2.5.: Offenlegung der Vorstandsvergütung

Da zur Zeit wird die Vorstandstätigkeit in der Q-Soft Verwaltungs AG nicht vergütet wird, hält die Gesellschaft eine Berichterstattung im Corporate Governance Bericht nicht für notwendig.

Punkt 5.3: Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat der Q-Soft Verwaltungs AG derzeit nur drei Personen umfasst, ist die Bildung von Ausschüssen nicht zweckmäßig. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die sich auf die Arbeit von Ausschüssen des Aufsichtsrates beziehen, finden daher in der Gesellschaft keine Anwendung.

Punkt 5.4.1.: Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder

Die Q-Soft Verwaltungs AG ist der Meinung, dass die Einführung einer starren Altersgrenze nicht den individuellen Anforderungen an das einzelne Aufsichtsratsmitglied entspricht.

Punkt 5.4.6: variable Vergütung des Aufsichtsrats

Aufgrund der im Vergleich zu anderen börsennotierten Aktiengesellschaften niedrigen Vergütung des Aufsichtsrates erscheint eine Einführung von variablen Anteilen wenig sinnvoll. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrates ist noch keine variable Lösung gefunden worden, die nicht genauso angreifbar sein könnte wie eine fixe Vergütung. Die variable Vergütung des Aufsichtsrates wird daher auch weiterhin nicht vorgenommen. Ungeachtet dessen wird die Gesellschaft im Jahresabschluss auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individuell eingehen, eine Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht wird daher für nicht notwendig erachtet.

Punkt 6.6: Transparenz Aktienbesitz durch Organe

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat gewährleisten die derzeit bereits geltenden gesetzlichen Vorschriften über Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der sog. Directors Dealings eine umfangreiche Information der Öffentlichkeit über die von den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane abgeschlossenen Geschäfte in den Aktien der Gesellschaft, sodass es einer über diese Veröffentlichungen hinausgehenden zusätzlichen Informationen über derartige Geschäfte bzw. den Besitz von Aktien der Gesellschaft aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bedarf.

Punkt 6.8.: Veröffentlichungen in englischer Sprache

Aus Sicht der Q-Soft Verwaltungs AG machen weder die Aktionärsstruktur noch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens die Veröffentlichung von Gesellschaftsinformationen in englischer Sprache notwendig. Aus diesem Grund wird die Q-Soft Verwaltungs AG auch zukünftig für ihre Gesellschaftsmitteilungen nur die deutsche Sprache wählen.

Punkt 7.1.2: Veröffentlichungen des Konzernabschlusses innerhalb 90 Tagen, des Zwischenberichts innerhalb von 45 Tagen sowie Erörterung von Halbjahres- und etwaigen Quartalsfinanzberichten mit dem Aufsichtsrat

Die Q-Soft Verwaltungs AG hält die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu den Veröffentlichungspflichten, hinsichtlich der Jahresabschluss- und Zwischenberichterstattung, an die sie sich auch zukünftig halten wird, für ausreichend.

Vorstand und Aufsichtsrat stehen auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen im regelmäßigen Kontakt und berichten dem Aufsichtsrat zeitnah über alle aktuellen Entwicklungen der Gesellschaft. Eine nochmalige gesonderte Erörterung von Halbjahresberichten oder Zwischenmitteilungen erscheint daher aus Sicht der Gesellschaft nicht notwendig.

Gemäß der durch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex veröffentlichten Fassung vom 18. Juni 2009 von Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen.

Sindelfingen, den 08. Januar 2010

Q-Soft Verwaltungs AG

Reinhard Voss
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Martin Schmitt
(Vorstand)